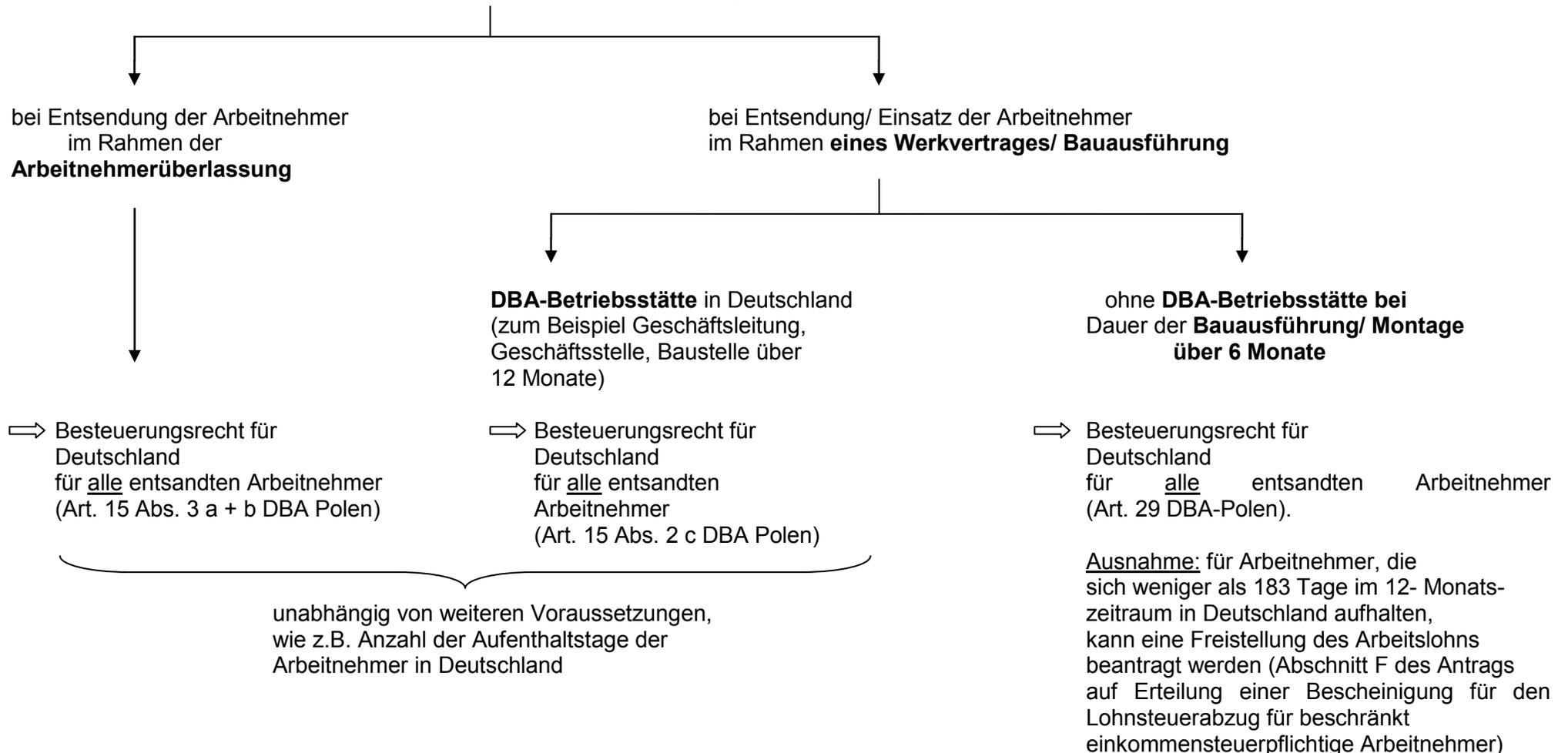


# Lohnsteuerpflicht in Deutschland für polnische Arbeitgeber

Gemäß § 38 Abs.1 S. Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) besteht grundsätzlich auch für den ausländischen Arbeitgeber eine Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug, wenn er als inländischer Arbeitgeber anzusehen ist, also eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter i.S.d. §§ 12 und 13 der Abgabenordnung (AO) hat und Arbeitnehmer beschäftigt.

Sofern von einem polnischen Arbeitgeber Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt werden, regelt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Republik Polen und der BRD (DBA Polen), ob das Besteuerungsrecht des Arbeitslohns Deutschland als Tätigkeitsstaat obliegt oder aber beim Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers verbleibt.

Der **Arbeitslohn** ist in folgenden Fällen **in Deutschland** gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) **zu versteuern**



Es verbleibt daher die Lohnbesteuerung der Arbeitnehmer im Ansässigkeitsstaat Polen, sofern

⇒ keine Entsendung der Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nach Deutschland erfolgt  
und

⇒ eine Entsendung der Arbeitnehmer im Rahmen der Ausführung eines Werkvertrags ohne Begründung einer Betriebsstätte nach Artikel 5 DBA bzw. einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte (zum Beispiel eine über 6 Monate andauernde Bauausführung/ Montage) erfolgt  
oder

⇒ eine Entsendung der Arbeitnehmer im Rahmen der Ausführung eines Werkvertrags für diejenigen Arbeitnehmer erfolgt, die sich nicht über 183 Tage im 12-Monatszeitraum in Deutschland aufhalten und in Deutschland seitens des Arbeitgebers keine Betriebsstätte nach Artikel 5 DBA begründet wird

Achtung: Sofern in Deutschland eine über 6 Monate andauernde Bauausführung/ Montage ausgeführt wird, ist eine Freistellung des Arbeitslohns notwendig (Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer - Abschnitt E)

---

Seit dem 01.01.2013 kann die Lohnsteuer-Anmeldung nur noch mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Unabhängig von der für die Übermittlung ausgewählten Software ist hierfür die Registrierung am ElsterOnline-Portal zwingend notwendig. Unter folgendem Internetlink finden Sie hierzu eine Schritt für Schritt Anleitung zur Registrierung im Elsteronline-Portal: <https://www.elster.de/demotour/Demotour.php>

Bitte beachten Sie, dass mit Wartezeiten zu rechnen ist. Es wird empfohlen die Registrierung zeitnah vorzunehmen.

Sofern der ausländische Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugsverfahren in Deutschland für seine Arbeitnehmer verpflichtet ist, benötigt er für die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer Lohnsteuerabzugsmerkmale, die

- bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern grundsätzlich elektronisch im sogenannten **ELStAM-Verfahren** zum Abruf bereitstehen und

- bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern **durch (Papier-)Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bei beschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 und 3 EStG** bescheinigt werden.

Bei unbeschränkter Steuerpflicht der Arbeitnehmer benötigt der Arbeitgeber die Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt des Arbeitnehmers zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Die Identifikationsnummer erhält der Arbeitnehmer nach Anmeldung beim Einwohnermeldeamt vom Bundeszentralamt für Steuern. Verfügen die Arbeitnehmer nicht mehr über Ihre ID-Nr. (weil zum Beispiel das Anschreiben nicht mehr auffindbar ist), haben die Arbeitnehmer die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern die Übersendung eines Schreibens mit der ID-Nr. erneut zu veranlassen; die ID-Nr. wird nicht telefonisch bekanntgegeben. Das neue Mitteilungsschreiben wird an die im Bundeszentralamt für Steuern gespeicherte Anschrift versendet (Weitere Infos erhalten Sie unter: [http://www.bzst.de/DE/Steuern\\_National/Steuerliche\\_Identifikationsnummer/steuerid\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/steuerid_node.html))

Für die beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer (OHNE Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland), die die Lohnsteuerklasse 1 beantragen, kann der Arbeitgeber die Lohnbescheinigungen mit dem Vordruck „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ (<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034005>) beantragen. Bei mehreren beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern besteht die Möglichkeit eines Sammelantrags (vgl. Anlage Sammelbescheinigung § 39 EStG)

**Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 1) die ihm zugewiesene Identifikationsnummer (ID-Nr.) sowie den Tag der Geburt schuldhaft nicht mitteilt oder das Bundeszentralamt für Steuern die Mitteilung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ablehnt und dem Arbeitgeber keine (Papier-)Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln (§ 39c Abs. 1 EStG).**